



Benutzungsreglement von Schulräumen, Sporthallen und Aussenanlagen

(gemäss Beschluss Schulvorsteherschaft vom 30.10.2001)

1. Grundsätze

- 1.1 Eigentum, Zweck
Die Gebäude und Aussenanlagen sind Eigentum der Schulgemeinde. Sie stehen den Schulen, den Sportvereinen und weiteren Interessenten zur Verfügung. Massgebend für die Benutzung sind die Stunden- und Hallenbelegungspläne der Schule. Ortsansässige Schulen und Vereine haben den Vorrang.
- 1.2 Organe
Die oberste Aufsicht über die Benützung der Anlagen obliegt der Behörde. Sie bestimmt einen Verantwortlichen als Ressortleiter.
- 1.3 Aufsicht
Die unmittelbare Aufsicht über die Benutzung der Anlagen übt der Hauswart aus. Ausserhalb der Präsenzzeit des Hauswartes obliegt die Aufsicht den benützenden Vereinen gemäss den umschriebenen Pflichten.

2. Benützung

- 2.1 Gesuche
Gesuche um dauernde, mehr- oder einmalige Benützung sind frühzeitig an die Behörde, auf einem vorgedruckten Formular, einzureichen. Über die Bewilligung entscheidet die Behörde und teilt diese dem Hauswart mit.
- 2.2 Benützungspläne
Die Benützungspläne werden durch den Ressortleiter in Absprache mit dem Hauswart und der Behörde erstellt. Alle regelmässigen Benützer werden für diese Planung mindestens einmal jährlich zu einer Belegungssitzung eingeladen.
- 2.3 Benützungszeiten
Die Sportanlagen und Räumlichkeiten stehen für Trainingszwecke und Kurse von Montag bis Freitag zur Verfügung. Spätestens um 22:00 Uhr sind die Gebäude zu verlassen. Wochenenden sind grundsätzlich für Veranstaltungen, Wettkämpfe und Turniere reserviert. Fallen angemeldete Veranstaltungen aus, ist die Behörde und der Hauswart umgehend zu benachrichtigen. Die Sporthallen dürfen eine Viertelstunde vor Trainingsbeginn betreten werden.
- 2.4 Spezialbewilligungen
Die Behörde behält sich das Recht vor, Spezialbewilligungen für Veranstaltungen, für bereits bewilligte Räume und Plätze zu erteilen.
- 2.5 Information
Fallen Belegungen gemäss Benützungsplan aus, ist der vorangehende Verein und der Hauswart rechtzeitig zu informieren, damit der Hallendienst gewährleistet werden kann.
Können Sportanlagen oder Räumlichkeiten nicht benutzt werden, sind die davon betroffenen Benützer frühzeitig durch die Behörde oder den Hauswart zu informieren.
- 2.6 Feiertage, Ferien
An Sonn- und allgemeinen Feiertagen, sowie an deren Vorabenden, dürfen die regelmässig benutzten Räumlichkeiten, nicht belegt werden.
Dies gilt auch zwischen Weihnachten und Neujahr.
Die Sportanlagen und Schulhäuser bleiben während den Ferien geschlossen.



3. Ordnung

- 3.1 Sachbeschädigungen Wer fahrlässig oder vorsätzlich die Anlagen oder deren Einrichtungen beschädigt, haftet für den Schaden. Ist die Einzelperson, die den Schaden verursacht hat, nicht zu ermitteln, so haftet der Verein gemäss Belegungsplan oder der Veranstalter. Für Minderjährige haftet der gesetzliche Vertreter. Reparaturaufträge dürfen nur durch den Hauswart erteilt werden.
- 3.2 Pflichten, Kontrollen Spezielle Weisungen für die benützten Räumlichkeiten werden am Anschlagbrett mitgeteilt und sind strikte einzuhalten. Die Anlagen müssen in sauberem Zustand verlassen werden. Das Licht ist überall zu löschen, die Duschen abzustellen, die Garderoben aufzuräumen, die Fenster und Türen zu schliessen. Ausserordentliche Aufwendungen werden den Benützern verrechnet. Durch den Hauswart werden Kontrollen gemäss Pflichtenheft durchgeführt.
- 3.3 Schulräume Die Benützer von Schulräumen sind gehalten, die festgelegte Ordnung im Raum nicht zu verändern. Die Räume sind so zu verlassen, wie sie angetreten wurden.
- 3.4 Parkieren Motorfahrzeuge, Velos, etc., müssen auf den offiziellen Parkplätzen abgestellt werden. Bei grösseren Anlässen gelten besondere Bestimmungen der Schule und der Gemeinde.
- 3.5 Veranstaltungen Für Veranstaltungen jeder Art ist das Einrichten Sache der Veranstalter, ebenso das Aufräumen und Reinigen (Besenrein). Der Hauswart übernimmt dabei die Aufsicht.
- 3.6 Abfälle / Kehricht Ist Sache des Veranstalters.
- 3.7 Festwirtschaft Bei Anlässen steht die Infrastruktur gemäss vertraglicher Abmachung zur Verfügung.
- 3.8 Installationen An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Zusätzliche Installationen dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes in Verbindung mit der Behörde ausgeführt werden. Nach Gebrauch ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
- 3.9 Geräte, Material Die Vereine oder Veranstalter haben die Ihnen überlassenen Geräte und das Turnmaterial sorgfältig zu behandeln und nach dem Gebrauch ordnungsgemäss in den Geräteräumen zu deponieren.
- 3.10 Schutz der Plätze Der Hauswart ist berechtigt, Plätze für die Benützung vorübergehend zu sperren. Können Plätze für längere Zeit nicht benützt werden, so wird der Entscheid zusammen mit der Behörde getroffen.
- 3.11 Stossen und Werfen Das Werfen, Heben und Stossen von Steinen, Kugeln und Speeren etc. ist nur im Freien und den dafür vorgesehenen Anlage gestattet. Der Verantwortliche hat alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, damit Drittpersonen nicht gefährdet werden.
- 3.12 Fussballspielen In der Turnhalle ist das Fussballspielen nur mit Hallenbällen und im Freien nur auf den erlaubten Plätzen gestattet



4. Allgemeine Bestimmungen

- 4.1 Rauchen, Getränke Das Rauchen, sowie das Essen und Trinken in den Sporthallen und anderen Räumlichkeiten der Schule ist verboten. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen gemäss vertraglicher Abmachung.
- 4.2 Betreten der Halle Die Sporthallen dürfen nur in sauberen Hallenschuhen (keine Striemen und Brenner verursachende Sohlen!) betreten werden. Stollen-, Nagel- und Nockenschuhe (Joggingschuhe) sind verboten und ausserhalb der Halle auszuziehen.
Jugendliche dürfen die Sporthallen und Räumlichkeiten nur in Begleitung der Leiter betreten.
- 4.3 Harz / Haftmittel Die Verwendung von Harz an Händen, Bällen, Geräten, turn- und Handschuhe ist verboten. Für die Verwendung anderer Haftmittel und Magnesia ist die Erlaubnis des Hauswartes einzuholen.
- 4.4. Lehrerzimmer Der Sanitätskasten muss jederzeit zugänglich sein.
- 4.5. Materialschränke Den Vereinen stehen Geräte- und Materialschränke zur Verfügung. Benützte Geräte sind wieder ordnungsgemäss zu versorgen.

5. Gebühren

- 5.1 Gebührentarif Die Behörde setzt für die Benützung der Anlagen einen Gebührentarif fest.
- 5.2 Hauswartenschädigung Für die ausserordentliche Benützung von Schulräumen, Turnhallen und Aussenanlagen ist der Hauswart zu entschädigen. Die Ansätze richten sich im Einvernehmen mit der Behörde nach den Ansätzen des Fachverbandes Thurgauischer Hauswarte. Die Auszahlung erfolgt durch die Behörde.

6. Schulen

- 6.1 Schulen Für Schulen gelten besondere Bestimmungen.

7. Schlüsselregelung

- 7.1 Schlüsselabgabe Den Vereinen oder Veranstaltern wird gegen Unterschrift, durch die Behörde resp. den Hauswart, ein Schlüssel abgegeben. Muss ein Gelddepot hinterlegt werden, erfolgt dies durch den Ressortleiter. Über die abgegebenen Schlüssel wird ein Verzeichnis geführt.
- 7.2 Schlüsselbenützung Der Schlüssel darf nur für die im Belegungsplan eingetragenen oder angemeldeten Veranstaltungen benützt werden.
- 7.3 Leiterwechsel Leiterwechsel müssen dem Hauswart unaufgefordert und sofort mitgeteilt werden. Die offizielle Schlüsselübergabe wird durch den Ressortleiter vorgenommen.
- 7.4 Hallendienst Jeder Verein stellt eine verantwortliche Person für den Hallendienst, in der Regel der Leiter / die Leiterin oder die Stellvertretung. Dieser Hallendienst übernimmt laut Punkt 3.2 die Verantwortung.
- 7.5 Verlust Beim Verlust des Schlüssels haftet der verantwortliche Leiter / Leiterin für die der Schulgemeinde entstehenden Kosten. Als verantwortliche Leiter / Leiterinnen gelten die Unterzeichneten gemäss Punkt 7.1.



8. Straf- und Schlussbestimmungen

- | | |
|----------------------|---|
| 8.1 Weisungen | Die Anordnungen der Behörde und des Hauswartes sind strikte zu befolgen. |
| 8.2 Umtriebsgebühren | Bei Nichteinhalten dieser Benützungsverordnung wie Lichterlöschen, Schliessdienst, Meldepflicht, Unordnung oder anderer Verfehlungen kann eine angemessenen Umtriebsgebühr in Rechnung gestellt werden. Die Gebühren werden durch die Behörde festgelegt und erhoben. |
| 8.3 Benützungssperre | Vereinen, deren Mitglieder sich trotz vorangegangener Mahnung nicht an die Benützungsordnung der Anlagen halten, kann die Behörde mit sofortiger Wirkung das Recht zur Benützung der Anlagen ganz oder vorübergehend entziehen. Ein Entschädigungsanspruch kann in einem solchen Fall nicht geltend gemacht werden. |
| 8.4 Haftpflicht | Die Schulgemeinde lehnt ausdrücklich jede Haftpflicht bei Unfällen, Diebstählen etc. ab. Die Veranstalter und Vereine haben die nötigen Versicherungen selbst abzuschliessen. |
| 8.5 Mitteilungen | Mitteilungen, Gesuche und Reklamationen seitens der Benützer sind schriftlich an die Behörde und den Hauswart zu richten. |
| 8.6 Inkrafttreten | Diese Benützungsordnung tritt auf den 1. Juli 2001 in Kraft. |